

S a t z u n g
Wendlanddampf – Verein zur Förderung technischer Kulturdenkmäler im
Landkreis Lüchow-Dannenberg – e.V.

Präambel

Durch den Verein und dessen Mitglieder wird konkretes Engagement im Rahmen der Vereinszwecke gefördert und unterstützt, damit die Stadt Lüchow (Wendland) und der Landkreis Lüchow-Dannenberg durch gemeinnütziges Handeln ihrer Menschen noch lebenswerter für Jung und Alt werden. Der Verein entwickelt dabei auch eigene Ideen, um Initiativen in Gang zu setzen, die Positives für die Region bewirken. Die Zielsetzung des Vereins ist stets die Verbundenheit mit unserer Stadt Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu fördern und ihre attraktive Ausstrahlung zu beleben. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wobei allen extremistischen Bestrebungen innerhalb des Vereins entschieden entgegengetreten wird.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wendlanddampf – Verein zur Förderung technischer Kulturdenkmäler im Landkreis Lüchow-Dannenberg – e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüchow (Wendland) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg, Zentrales Registergericht, eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sicherung und Erhalt von kulturhistorischer Technik, wie Dampfmaschinen und anderen technischen Denkmälern sowie die diesbezügliche finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung.
- (2) Der Verein bemüht sich im Benehmen mit der Stadt Lüchow (Wendland), der Bürgerstiftung Lüchow, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Museum Wustrow e.V. um die Erhaltung von historischer Technik, wie Dampfmaschinen, historischen Modelldampfmaschinen sowie Maschinen zur Holz- und Metallverarbeitung, deren öffentliche Präsentation als Kulturdenkmal sowie um die Vervollständigung, Darstellung und Pflege der Ausstellungsgegenstände.
- (3) Der Verein wirkt in der Öffentlichkeit und informiert über die Geschichte und die kulturhistorische Bedeutung der technischen Denkmäler im Hannoverschen Wendland. Dabei wird eine Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und Gedankenaustausch mit anderen, gleich gearteten Museen, Vereinen und Bildungseinrichtungen angestrebt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 **Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zu den Zielen des Vereins bekennt und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist bei dem / der Vorsitzenden schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn sie mindestens 3 Monate vorher abgegeben wurde.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Näheres wird durch eine Ausschlussordnung geregelt.

§ 4 **Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt für jedes Geschäftsjahr den Mindestbeitrag fest. Erfolgt keine solche Festlegung, so gilt der bisherige Mindestbeitrag. Die Beiträge sind bis zum Ablauf des ersten Kalendervierteljahres fällig.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind 1. Mitgliederversammlung, 2. Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den / die Vorsitzende (n) mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat, der den Vorstand bei seinen Aufgaben im Sinne des § 2 unterstützt. Der Beirat wird, soweit die Mitglieder ihm nicht kraft Amtes angehören, von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl auch über den Ablauf dieser Zeit hinaus im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und/ oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (5) Der / die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er / Sie ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und von dem / der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, den / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/ in und dem / der Schriftführer/ in
- (2) Der Vorstand wird, soweit die Mitglieder ihm nicht kraft Amtes angehören, von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl auch über den Ablauf dieser Zeit hinaus im Amt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende; jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, das im Innenverhältnis – und im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall – der / die stellvertretende Vorsitzende von der Vertretung nur Gebrauch machen darf, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Dem / der Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung des Vereins. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt und von dem / der Vorsitzenden unterzeichnet.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des / der Vorsitzenden oder auf schriftlichem Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht idealerweise aus vier bis sieben Personen des öffentlichen Lebens aus Lüchow-Dannenberg, die auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Zu diesen Personen gehören insbesondere die Landrätin/ der Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder eines / einer Beauftragten, der Samtgemeindebürgermeister Lüchow (Wendland) oder eines / einer Beauftragten, der Bürgermeister der Stadt Lüchow (Wendland) oder eines / einer Beauftragten, der Vorsitzende der Bürgerstiftung Lüchow oder eines / einer Beauftragten, die Leiter*innen der Museen in der Region Lüchow-Dannenberg oder jeweils einer / eines Beauftragten und der/ die Vorsitzende des Museumverbundes Lüchow-Dannenberg e.V.
- (3) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgaben im übergeordneten Sinne § 2, insbesondere bei der
 - a) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die Zwecke im Sinne des Vereins verfolgen,
 - b) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Vereinszweck in der Bevölkerung mehr bekanntzumachen und zu verfestigen,
 - c) Förderung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte und
 - d) Auswahl und Einrichtung der Arbeitskreise (§10)

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Zur Verbreitung und Vertiefung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten, die bestimmte, vom Vorstand bezeichnete Fragenbereiche behandeln.
- (2) An den Arbeitskreisen können sich interessierte Mitglieder des Vereins beteiligen. Der / die Vorsitzende des Arbeitskreises kann andere geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Arbeitskreises unterbreiten dem Vorstand ggf. im Beisein des Beirates Vorschläge zu Maßnahmen des Vereins aus den jeweiligen Arbeitskreisen.
- (4) Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Beirat die Vorsitzenden der Arbeitskreise.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und trägt ihn der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählte Vereinsmitglieder.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss mit einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Stadt Lüchow (Wendland), die Bürgerstiftung Lüchow und dem Museum Wustrow e.V. zu gleichen Teilen. Diese sind verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden und haben sich mehrheitlich darüber zu einigen, an wen aus diesem Kreise die sonstigen Vermögenswerte übereignet werden sollen.

Diese Satzung tritt am 11.02.2022 in Kraft. - Beschlossen in der Gründungsversammlung am 11.02.2022 in Lüchow (Wendland).

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

siehe beigefügte Anwesenheitsliste – 10 Personen

Nachtrag: Es wird hiermit bestätigt, dass der Verein Wendlanddampf e.V. am 25.03.2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg, Zentrales Registergericht, Postfach 13 40, 21303 Lüneburg, mit der Geschäftsnummer: NZS VR 201921 eingetragen worden ist.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (AO) mit Schreiben des Finanzamtes Uelzen-Lüchow vom 22. April 2022, Aktenzeichen 47/219/04729 -241, festgestellt.